

saisie de salaire la faculté d'obtenir un sursis de la durée maximum prévue par l'ordonnance (sept mois ou, exceptionnellement, une année). Or, il n'y a aucune raison de traiter ces débiteurs-là plus rigoureusement que les autres.

La décision attaquée ne se justifie donc point. Cependant des raisons pratiques dissuadent de maintenir les acomptes, comme le propose le recourant, au chiffre de 165 fr. établi par l'office. En effet, supposé que le débiteur cesse de travailler ou change d'employeur, la saisie de salaire n'aurait plus d'objet, de sorte que ses versements ne suffiraient plus. Aussi, les acomptes doivent-ils être assez élevés pour couvrir la dette à eux seuls, la somme à verser étant toutefois diminuée du montant effectivement retenu sur le salaire.

*Par ces motifs, la Chambre des poursuites et des faillites*

Admet le recours et réforme la décision attaquée en ce sens que les acomptes mensuels à verser par le débiteur sont fixés à 500 fr., moins la somme effectivement retenue sur son salaire.

#### 6. Entscheid vom 12. Mai 1948 i. S. Karolyi.

Arrestnahme nach Art. 271 Ziff. 1 und 4 SchKG. Der Gläubiger hat einen schweizerischen Wohnsitz nachzuweisen (Art. 1 BRB vom 24. Okt. 1939). Es genügt Aufgabe des frühern ausländischen Wohnsitzes und ein Aufenthalt von gewisser Stetigkeit in der Schweiz, sei es auch mit Ortswechsel jeweilen nach einigen Wochen oder Monaten.

Séquestre selon l'art. 271 ch. 1 et 4 LP. Le créancier doit prouver qu'il est domicilié en Suisse (art. 1<sup>er</sup> ACF du 24 octobre 1939). Il suffit qu'il justifie de l'abandon d'un précédent domicile à l'étranger et d'un séjour d'une certaine fixité en Suisse, alors même qu'il aurait plusieurs fois changé de résidence pour quelques semaines ou quelques mois.

Sequestro a'sensi dell'art. 271, cifre 1 e 4, LEF. Il creditore deve provare che è domiciliato in Svizzera (art. 1 DCF 24 ottobre). Basta che dimostri d'aver abbandonato un precedente domicilio all'estero e di avere in Svizzera un soggiorno alquanto

fisso, anche se abbia mutato residenza per alcune settimane o alcuni mesi.

A. — Der Arrestschuldner und Beschwerdeführer, ein Graf ungarischen Geblüts, jetzt in Österreich lebend, hatte den Gläubiger seit 1920 als Forstingenieur für seine slowakischen Domänen in Diensten. Im Frühjahr 1945 flohen beide ausser Landes. Die Güter des Schuldners wurden konfisziert, weshalb er den Gläubiger mit seinen Gehalts- und Darlehensforderungen an den tschechoslowakischen Agrarfonds weisen möchte.

B. — Der Gläubiger ist im September 1947 in die Schweiz eingereist. Er hielt sich in Hotels auf, einen Monat in Zürich, dann etwa vier Monate in St. Niklausen bei Luzern, und weilt seither in Luzern. Er hat eine gemäss der Gültigkeitsdauer seines tschechoslowakischen Passes bis zum 1. Juli 1948 begrenzte Aufenthaltsbewilligung nur zur Wohnsitznahme ohne Erwerbstätigkeit.

C. — Im Januar 1948 nahm er unter Hinweis auf den Wohnsitz in St. Niklausen für die erwähnten Forderungen Arrest nach Art. 271 Ziff. 4 und 1 SchKG auf die in das Zollfreilager in Bern geretteten Wertsachen des Schuldners.

D. — Dessen Beschwerde stützt sich auf Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 24. Oktober 1939. Er bestreitet, dass der Gläubiger in der Schweiz Wohnsitz habe.

Der Gläubiger beantragt Abweisung der Beschwerde.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
zieht in Erwägung:*

Die Arrestgründe von Art. 271 Ziff. 1 und 4 SchKG stehen nach Art. 1 des BRB vom 24. Oktober 1939 nur einem in der Schweiz domizilierten Gläubiger zu. Dieser hat einen schweizerischen Wohnsitz nachzuweisen. Das ist hier in genügender Weise geschehen. Einerseits hat der Gläubiger seine ehemalige Stellung in der Slowakei verloren und dieses Land verlassen, also den ausländischen Wohnsitz aufgegeben. Andererseits hat er — schon

einige Monate vor der Arrestnahme — in der Schweiz Aufenthalt genommen, und zwar ist mangels entgegenstehender Tatsachen anzunehmen, er habe dies bis auf weiteres auf unbestimmte Dauer getan (wenn auch vorläufig nur auf Grund einer befristeten Aufenthaltsbewilligung, deren Verlängerung bzw. Erneuerung aber vorbehalten bleibt). Der Schuldner bestreitet freilich die Aufgabe des ausländischen Wohnsitzes des Gläubigers wie auch die Begründung eines schweizerischen Aufenthaltes von gewisser Stetigkeit. Allein die Behauptung, der Gläubiger habe Familie und Wohnung in der Slowakei beibehalten, hat er in keiner Weise dargetan und in der Replik auch den ledigen Stand des Gläubigers nicht mehr bestritten (gemäss dessen Angaben wie auch dem Vermerk in amtlichen Urkunden). Im übrigen liegt für ein im Ausland befindliches privates oder geschäftliches Domizil des Gläubigers, speziell zur massgebenden Zeit der Arrestnahme nichts vor. Dagegen ist der schweizerische Aufenthalt von gewisser Stetigkeit für den nämlichen Zeitpunkt genügend dargetan. Es schlägt in dieser Hinsicht nichts, dass der Gläubiger nur eine befristete Aufenthaltsbewilligung besitzt. Kann doch sogar eine jederzeit widerrufliche blosse Toleranzbewilligung als Grundlage zu einem Wohnsitz im Sinne des in Frage stehenden Bundesratsbeschlusses geeignet sein (BGE 73 III 160 Erw. 3). Gegen die Annahme eines Wohnsitzes lässt sich auch daraus nichts herleiten, dass der Gläubiger sich nicht ständig am gleichen Ort in der Schweiz aufgehalten hat. Nach dem Zweck der Vorschrift kommt es nur auf einen Aufenthalt von gewisser Stetigkeit auf Schweizergebiet überhaupt an, sei es auch mit Ortswechsel jeweilen nach einigen Wochen oder Monaten. So unstet war der Aufenthalt des Gläubigers keineswegs, dass aus seiner Lebensweise zu folgern wäre, er habe nur auf die erste Gelegenheit gewartet, die Schweiz wieder zu verlassen. Dem schweizerischen Wohnsitz tut es insbesondere auch keinen Abbruch, dass er sich zeitweilig mit dem Plan einer

Fabrikgründung in der Tschechoslowakei mit schweizerischem Kapital befasste. Dass dieser Plan zur Zeit der Arrestnahme der Verwirklichung nahe gewesen sei, behauptet der Schuldner selbst nicht. Aus welchem Grund der Gläubiger gerade in der Schweiz Aufenthalt genommen habe, und wie es sich mit seiner Behauptung verhalte, er wäre in der Tschechoslowakei seines Lebens nicht mehr sicher, mag dahingestellt bleiben. Es wäre nicht gerechtfertigt, an die Voraussetzungen des Wohnsitzes bei Anwendung von Art. 1 BRB einen strengen Masstab anzulegen (wie schon im erwähnten Entscheide dargetan), zumal der vorliegende Fall nichts mit dem Wirtschaftskrieg zu tun hat, gegen den sich die Vorschrift hauptsächlich wenden will (BBl 1939 II 603 deutsch). Der bei der Arrestnahme bereits seit mehreren Monaten bestehende Aufenthalt in der Schweiz, nach Aufgabe des frühern im Auslande, deutet hinreichend auf Wohnsitznahme hin (wie sie denn auch in der Aufenthaltsbewilligung als Zweck des Aufenthaltes bezeichnet ist). Angesichts des Verlaufs der Dinge folgt nichts gegen die Wohnsitznahme aus dem anscheinend nur zu geschäftlichem Zweck eingeholten Visum ohne Abmeldung am frühern Wohnorte. Eines besondern Wohnzweckes bedarf es im übrigen nicht zur Geltendmachung eines schweizerischen Wohnsitzes nach Art. 1 BRB. Auch wenn sich der Gläubiger sollte vom Gedanken haben leiten lassen, dass er seine Forderungen bei Wohnsitznahme in der Schweiz am besten durchzusetzen vermöge, läge darin kein Rechtsmissbrauch (wie er z. B. einer Ehefrau vorzuhalten ist, die sich nur zur Begründung eines Scheidungsgerichtstandes an einem andern Orte niederlässt, BGE 64 II 399 und 403).

*Demnach erkennt die Schuldbetr. u. Konkurskammer :*

Die Beschwerde wird abgewiesen.